

An die

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
per Email  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

## Beschwerde

Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
6820 Frastanz  
Österreich  
[REDACTED]

Belangte Behörde:

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz  
per Email  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

wegen:

Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen  
auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000  
der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023,  
Geschäftszahl IVe-415-10/2022-61

Die Beschwerde wurde **rechtzeitig** eingebracht.

Da ich und meine Familie meinen Wohnsitz nur 421m Luftlinie entfernt von diesem Kraftwerk haben, bin ich von diesem Vorhaben besonders stark betroffen.

**Anbei die Beschwerdegründe im Detail:**

1. Der ganze Bescheid vom 03.10.2023 baut darauf auf, dass es sich um "nicht gefährliche Abfälle" oder Biomasse handelt. Es wird aber nicht weiter ausgeführt, wie im laufenden Betrieb bei diesen riesigen Mengen von einer unabhängigen Partei sichergestellt wird, dass es sich zu 100% um die genannten ungefährlichen Abfälle handelt. Es wird nicht angegeben, wie ungewünschte Verunreinigungen mit giftigen Stoffen vor dem Verbrennen zurückgehalten werden sollen.
2. Im Bescheid vom 03.10.2023 wird überhaupt nicht auf Besonderheiten des Standortes eingegangen. Dieses Kraftwerk soll an einem denkbar ungünstigen Standort im unteren Bereich des Walgaus, unweit vor dem Talabschluss in der Felsenau, gebaut werden und 70.000 Kubikmeter Rauchgase in der Stunde ausstoßen. Bei Inversionswetterlagen (Kaltluftsee im Walgau), welche häufig

vorkommen, bleiben die Abgase mit den Schadstoffen direkt über den Siedlungsgebieten im Walgau eingeschlossen und die Konzentration häuft sich immer weiter an. Darum wird das möglicherweise zu einer erheblichen Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung der Walgauer Bevölkerung führen. Weiters droht die Ausbreitung dieser Schadstoffe auf das Trinkwasser. 750m Luftlinie von der geplanten Verbrennungsanlage entfernt betreibt die Marktgemeinde Frastanz ein Pumpwerk im Grundwasserschutzgebiet 1 für die Wasserversorgung. Die ausgewaschenen Schadstoffe aus der Atmosphäre versickern in das Grundwasserschutzgebiet und gelangen über das Pumpwerk in die Trinkwasserversorgung der Bürger.

3. Der Bescheid vom 03.10.2023 geht nicht auf Wechselwirkungen ein. Dazu zählt etwa der direkte Niederschlag aus der Kondensation vom riesigen Dampfstoß der Wellpappe-Fabrik. Dieser Niederschlag verbindet sich teilweise mit dem Ausstoß der schadstoffhaltigen Abgase der Abfallverbrennung und fällt auf die umliegenden Böden. Das wird im Bescheid weder festgestellt noch berücksichtigt.
4. Im Bescheid wird auf eine notwendige laufende, unabhängige Überwachung vom Schadstoffausstoß mit einem Vorher Nachher Vergleich nicht eingegangen. Es wird nicht erklärt, welche Absicherung es gegen eine mögliche Fehlfunktion bei der Verbrennungsanlage für die Bevölkerung geben soll.
5. Bei diesem Vorhaben sollen nicht nur Biomasse, sondern auch Kunststoffabfälle verbrannt werden. Die genaue Zahl und Vielfalt der in der Müllverbrennung entstehenden und von ihr freigesetzten Schadstoffe ist nicht bekannt. Auf dieses Restrisiko wird im Bescheid nicht eingegangen ist aber von außerordentliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Zusammenfassend halte ich fest, dass diese Punkte im Bescheid vom 03.10.2023 nicht festgestellt, beschrieben und bewertet worden sind bzw. für die rechtliche Beurteilung nicht berücksichtigt wurden.

Als weiterer Mangel des Bescheides fällt auf, dass von der Behörde kein Humanmedizinisches Gutachten eingeholt und als fachliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt worden ist.

### **Mein Begehren**

Der oben beschriebene Sachverhalt wurde im Bescheid vom 03.10.2023 nicht berücksichtigt, und daher entspricht der erlassene Bescheid nicht den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G) bzw. ist er daher mangelhaft.

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf:

- a) Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima

erhielt im Bescheid vom 03.10.2023 keine hinreichende Berücksichtigung.

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.

### **Beschwerdeanträge**

Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

### **ANTRÄGE**

1a. gem Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und

in eventu

2a. den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen

Frastanz, am 27.10.2023

[REDACTED]